

Die Deputation bemerkt hierüber im Bericht:

Es bleiben nun noch folgende §§. des IV. Abschnitts zur Begutachtung und Berathung übrig:

§. 49.

Diese, sowie die folgende §. 50 enthalten transitorische Bestimmungen, welche keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen. —

In Folge der frühern Anträge zum IV. Abschnitt wird aus der §. 49. der zweite Satz:

„In den fünf Steuerbezirken etc.“ bis „abzuliefern.“ in Wegfall zu bringen sein, da die Bestimmung §. 27 des Particularvertrags von 1834 — die in der §. ziemlich wörtlich wieder gegeben worden ist — die Fortdauer der zeitherigen Steuererlasse vorausgesetzt hat.

Durch den beantragten Wegfall soll jedoch keineswegs jene Bestimmung des Particularvertrags sofort aufgehoben werden, sondern es werden nur weitere Erörterungen und Unterhandlungen mit den oberlausitzer Ständen über Anwendung jener Bestimmung einzuleiten sein. — Nach der vorläufig von dem königl. Herrn Regierungscommissar in der zweiten Kammer ausgesprochenen Ansicht werden diejenigen Erlasse, die bis zum Schlusse des gegenwärtigen Jahres den oberlausitzer Ortschaften noch zugestehen, aus dem Erlassfonds; soweit dieser zureicht, zu gewähren sein, alle Erlasse aber, welche wegen Unzulänglichkeit des Fonds nicht gewährt werden könnten, auf die Staatscasse übergehen müssen, und zwar aus dem Grunde, weil die Erlasse, welche bis Schluß des Jahres nicht berichtet sind, sondern in das folgende Jahr sich hinüberziehen, in den Erblanden ebenfalls aus der Staatscasse und zwar aus den Steuern, die vom erwähnten Zeitpunkte an beide Landestheile gleich treffen, vergütet werden.

Die zweite Kammer hat sich nur für den Wegfall des letzten Satzes aus dem zweiten Theil der §. von den Worten an:

„Von demselben Zeitpunkte — abzuliefern“ erklärt und zugleich beschlossen:

die hohe Staatsregierung zu ersuchen und zu ermächtigen, diese Angelegenheit mit der Oberlausitz zu reguliren.

Es scheint aber doch nothwendig, den ganzen zweiten Satz von den schon erwähnten Worten an:

„In den fünf Steuerbezirken — abzuliefern“ wegfällen zu lassen, weil beide Theile des Satzes — nämlich die Uebnahme des Steuererlasses auf die Staatscasse und der Uebergang der Steuererlassfonds — im engen Zusammenhange stehen und eine Regulirung die ganze in dieser §. behandelte Angelegenheit zu umfassen haben wird; der verbleibende Satz der §. läßt nicht zweifelhaft, daß auch in der Oberlausitz die bis zur Einführung des Gesetzes nach der zeitherigen Verfassung zu bewilligenden Erlasse später noch gewährt werden müssen, bei der Regulirung wird sich aber erst zeigen, inwieweit die Gewährung aus der Staatscasse oder dem Erlassfonds zu leisten ist.

Die Deputation empfehlen deshalb:

den Wegfall des zweiten Satzes der §. von den Worten an:

„In den fünf Steuerbezirken — abzuliefern“ zu beantragen, im Uebrigen aber

dem Beschlusse der zweiten Kammer hinsichtlich des an die hohe Staatsregierung zu richtenden Gesuchs und der zu ertheilenden Ermächtigung beizutreten, und den verbleibenden Theil der §. anzunehmen.

Referent Bürgermeister Schill: Ich glaube, es ist bei der Fragstellung in der zweiten Kammer nur ein Mißverständnis wegen des Wegfalls des ganzen zweiten Satzes eingetreten; denn von dem jenseitigen Referenten ist ebenfalls der Wegfall des gan-

zen zweiten Satzes beantragt worden, und bei der Fragstellung nur hat man die angedeuteten Worte zur Weglassung beantragt.

Staatsminister v. Beschau: Der Satz enthält allerdings die wichtigste Bestimmung, daß der Erlaß nach den früheren in beiden Landestheilen geltenden Grundsätzen gewährt werden soll.

Präsident v. Gersdorf: Ich darf wohl die Frage nur auf das stellen, was die Deputationen uns empfohlen haben, nämlich den Wegfall des Satzes der §. von den Worten an: „In den fünf — abzuliefern“. Ich glaube, hierin ist die Absicht der Deputationen getroffen, und ich bitte, daß die Kammer ihre Uebereinstimmung erkläre. — Wird einstimmig beige treten.

Präsident v. Gersdorf: Im Uebrigen ist aber dem Beschlusse der zweiten Kammer hinsichtlich des an die hohe Staatsregierung zu richtenden Gesuchs und der zu ertheilenden Ermächtigung beizutreten, von den Deputationen beantragt worden, und ich frage die Kammer: ob sie dem gemäß beitrete? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Gersdorf: Und nun frage ich: ob Sie die §. so annehmen? — Wird gleichfalls einstimmig bejaht.

Referent Bürgermeister Schill: §. 50 ist bereits vorgetragen. Die Deputation hat hierzu Nichts bemerkt und empfiehlt sie zur Annahme.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer §. 50 annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Schill: Es würde nun §. 60 folgen:

§. 60.

Kosten- und stempelfreies Expediren.

Die Behörden haben alle Berrichtungen in Grundsteuersachen, die nicht das Interesse Einzelner betreffen oder von ihnen veranlaßt worden sind, namentlich aber die Haltung und Nachtragung der Kataster und Flurbücher, sowie die Besorgungen wegen neuer Besteuerung und der Steuererlasse, kosten- und stempelfrei zu vollziehen.

Die Motive sagen:

Zu §. 60.

Die Vorschriften über das Liquidiren von Kosten in Steuersachen, welche die Generalverordnung vom 30. März 1831 (Gesetzsammlung Seite 78) enthält, sind, einige Sätze ausgenommen, die sich erledigt haben, noch künftig als zweckmäßig zu betrachten und im Wesentlichen in §. 59 des Entwurfs enthalten.

Das portofreie Expediren in Schäden- und Steuererlassachen ist schon in der jetzigen Gesetzgebung begründet (Regulativ vom 24. September 1821, §. 22, Gesetzsammlung Seite 128) und ebenso ist auch die Stempelbefreiung darin ausgesprochen. (Stempelmandat vom Jahre 1819 §. 45 h.)

Die Deputation bemerkt hierzu:

Zu §. 60.

Die §. enthält die bereits jetzt gültige Bestimmung, daß in Grundsteuersachen von den Behörden kostenfrei zu expediren ist, wenn die Angelegenheiten nicht das Interesse Einzelner betreffen.

Die berichterstattende Deputation der zweiten Kammer hat S. 455 des Berichts die Fälle strenger geschieden, wo eine solche unentgeltliche Expedition eintritt, und die Restitution der Verläge, sowie eintretenden Falls die Bezahlung der sogenannten Separatgebühren, der Staatscasse zugewiesen und der § folgende Fassung gegeben: